

# § 11 VAG 1997

VAG 1997 - Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

Verbot des Beginnes der Veranstaltung  
vor Verleihung der Bewilligung

§ 11

Vor rechtskräftiger Verleihung der Bewilligung darf mit der Abhaltung der Veranstaltung nicht begonnen werden.

In Kraft seit 31.12.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)